



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20408-15/2/1-2018

Betreff

Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Milchtransportkostenzuschnitt

Datum

17.10.2018

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042 3706

laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

Ing. Dietmar Bendel

Telefon +43 662 8042 2287

Richtlinie

für den Transportkostenzuschnitt zur Milchanlieferung im Berggebiet

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis -Beihilfen
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

1. Förderungsziele

- Verbesserung des Marktzugangs von Bergbauernbetrieben mit Nachteilen in der äußeren Verkehrslage in abgelegenen Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte
- Teilweiser Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen bei der Milchanlieferung
- Sicherung einer flächendeckenden Bewirtschaftung in den Berggebieten durch Aufrechterhaltung der Milch- und Rinderwirtschaft

2. Förderungsgegenstand

Das Land Salzburg fördert den Transport von Milch zur erstmaligen Verarbeitung vom Heimbetrieb zu einer Sammelstelle durch Einzelzubringer, Sammelzubringer, Frächter und Seilbahnen.

3. FörderungswerberInnen

Als Förderungswerber/-innen kommen natürliche und juristische Personen in Betracht, die für den Transport von Milch zur erstmaligen Verarbeitung von einem Bergbauernbetrieb mit Hofstelle im Bundesland Salzburg zu einem im Bundesland Salzburg gelegenen Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb verantwortlich sind.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Der Transportkostenzuschuss wird

- unabhängig von der Menge der angelieferten Milch
- auf Basis der Fördergebietskarte (beinhaltet die Tageskilometerleistung von Wegstrecken ab bzw. zu Produktionsbetrieben mit mehr als 100 Erschwernispunkten, ohne Wegstrecken auf Bundes- und Landesstraßen)
- unter Annahme der täglichen Milchabholung
- in Form einer De-Minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

gewährt und beträgt **pro gefahrenem Kilometer 1,20 Euro**, wobei jedenfalls die Regelung zur **De-Minimis-Obergrenze (max. € 200.000,- innerhalb von 3 Steuerjahren)** von jedem Endbegünstigtem einzuhalten ist.

In begründeten Ausnahmefällen mit besonders hohem Mehraufwand durch sehr kleinstrukturierte, regionale Milchabholung kann ein Zuschlag um max. 50% pro Kilometer gewährt werden.

Für **Seilbahnen** wird eine Jahrespauschale gewährt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich durch das Land Salzburg nach Verfügbarkeit der für diese Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

5. Förderungsvoraussetzungen

- Als Grundlage für die Berechnung der Fördermittel dient die Fördergebietskarte. Diese muss vom jeweiligen Milchbe- oder-verarbeitungsbetrieb je nach Bedarf, mindestens aber im 5-Jahresintervall, aktualisiert und der bewilligenden Stelle vorgelegt werden. Über alle wesentliche Änderungen in der Lieferantenstruktur (>5%) ist die bewilligende Stelle ehestmöglich zu informieren.
- Es werden nur Wegstrecken ab bzw. zu Produktionsbetrieben mit mehr als 100 Erschwernispunkten bezuschusst.
- Die Milch muss von im Bundesland Salzburg gelegenen Be- oder Verarbeitungsbetrieben erfasst bzw. be- oder verarbeitet werden.
- Zubringerkosten für die saisonale Anlieferung von Almmilch und Produkten daraus sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Einbezogen werden nur Wegstrecken, die nicht auf Bundes- oder Landesstraßen zurückgelegt werden.
- Bestehender Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg, vertreten durch das Referat 20408: Ländliche Bildung und Entwicklung beim Amt der Salzburger Landesregierung und dem jeweiligen Milchbe- oder-verarbeitungsbetrieb, in der die näheren Bestimmungen über die Abwicklung, die Weitergabe der Förderungsmittel an die Endbegünstigten unter der Rücksichtnahme auf den betriebsinternen Anlieferungs-/Transportkostenaufwand, die Kontrolle der De-Minimis-Obergrenzen, die Rückforderung bei Nichteinhaltung der Richtlinien und den Geltungszeitraum festzulegen sind.

6. Antragstellung und Verfahren

- Die Antragstellung hat mit der dafür vorgesehenen Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und dem jeweiligen Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb zu erfolgen. Die De-Minimis-Formblätter jedes einzelnen Endbegünstigten sind jährlich einzuholen. Die Abrechnung ist jährlich zu beantragen.
- Der jeweilige Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb muss jährlich vor der Weiterleitung der Fördermittel mit Hilfe des De-minimis Formblattes sicherstellen, dass der jeweilige Förderempfänger die de-minimis Grenze von € 200.000,-- innerhalb von drei Steuerjahren (laufendes + 2 vorangegangene Steuerjahre) nicht überschritten hat bzw. überschreitet. Dies ist auch entsprechend zu dokumentieren. Sofern dieser Betrag mit einer Auszahlung überschritten werden sollte, darf keine Auszahlung an den jeweiligen Förderempfänger erfolgen.
- Die Fördermittel sind vom Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb verpflichtend vollständig an die Endbegünstigten auszuzahlen und in der jeweiligen Abrechnung mittels der Bezeichnung „Transportkostenzuschuss des Landes Salzburg de-minimis“ entsprechend auszuweisen.

Die eingelangten Förderanträge werden von der bewilligenden Stelle geprüft und der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird von der Entscheidung (Genehmigung/Ablehnung) schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ergeben nachträgliche Änderungen (Fördergebietskarte, Änderungsmeldungen...) einen Saldo zugunsten bzw. zu Lasten des Landes, so wird dies in der folgenden Auszahlung berücksichtigt.

7. Förderungsabwicklungsstelle

Bewilligende und auszahlende Stelle ist das Land Salzburg, Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie, Referat 20408, Ländliche Entwicklung und Bildung

Die Förderabwicklung, Kontrolle der de-minimis-Grenze, Aufbewahrung der de-minimis Formblätter für 7 Jahre und Weitergabe der Fördermittel an die Endbegünstigten, erfolgt durch den jeweiligen Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb.

Diese haben dem Land Salzburg, Abteilung Lebensgrundlagen und Energie, jährlich einen Bericht mit allen relevanten Förderdaten (Aufstellung auf Ebene der Förderempfänger mit Angabe von Namen, Adresse, Jahreskilometer und des erhaltenen Förderbetrags) bis spätestens 10. Dezember zu übermitteln.

8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sollten die, für diese Fördermaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg überschritten werden, behält sich die bewilligende Stelle eine aliquote Kürzung vor.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Endbegünstigten und die Milchbe- oder -verarbeitungsbetriebe erklären schriftlich, dass sie bereit sind, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen bzw. die konkreten Wegstrecken

nachzuweisen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderwerber und der Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb nehmen zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familienname des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie „Transportkostenzuschuss zur Milchanlieferung im Berggebiet“ in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2023 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20408, Ländliche Entwicklung und Bildung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg, eingebracht werden.